



SCHWEIZERISCHER BRIEFFAUBENSSPORT-VERBAND (SBV)

ASSOCIATION COLOMBOPHILE SUISSE (ACS)

Wettflug- /Uhrenreglement 2002 (WUR)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
2. Veranstalter der Wettflüge
3. Reiseplan
4. Wettflugteilnehmer
5. Zugelassene Tauben
6. Schläge
7. Freiheit der Reise- und Konstatiermethode
8. Entfernung der Wettflüge
9. Einsatzstellen und Uhrenstellen
10. Einsatzlisten und Gummiringe
11. Einsatzgeschäft
12. Transport
13. Uhren / Konstatiersysteme
14. Preise
15. Rangliste
16. Mehrtägige Wettflüge
17. Reklamationen
18. Verwahrung von Wettflugunterlagen
19. Kontrollen / Doping
20. Wettflugauszeichnungen
21. Inkrafttreten

Anhang: Konstatiersysteme Dopingkontrollen

1. Grundlagen

- 1.1 Grundlage dieses Reglements, nachfolgend WUR genannt, ist Punkt 6.7 der Statuten. Wettflugpreise und -leistungen werden vom Schweizerischen Brieffaubensport-Verband, SBV, nur anerkannt, wenn sie aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen errungen wurden.
- 1.2 Organisationen des Verbandes betreffend dieses WUR sind die Vereine, die Regionalverbände (nachfolgend RegV genannt) und die Transportgemeinschaften.

2. Veranstalter der Wettflüge

- 2.1 Wettflüge werden nur anerkannt, wenn sie vom SBV oder von einer Organisation des SBV veranstaltet worden sind. RegV dürfen einen angehörigen Verein mit der Durchführung ihrer Wettflüge beauftragen.
- 2.2 Mehrere Organisationen können Wettflüge als Gemeinschaftsflüge veranstalten. Sie dürfen eine teilnehmende Organisation mit der Durchführung beauftragen.
- 2.3 Internationale Flüge, welche vom SBV genehmigt sind, gelten als vom SBV veranstaltet und können von den Organisationen in ihre Meisterschaften einbezogen werden.

3. Reiseplan

- 3.1 Die Daten der Wettflüge gelten nur, wenn sie im Flugprogramm ausgewiesen sind. Der Reiseplan kann aber von den RegV und Flugveranstaltern je nach Wetter flexibel gestaltet werden, d.h. die Auflassorte können untereinander ausgetauscht werden.
- 3.2 Die Flugprogramme werden von den RegV jährlich durch ihre Mitgliederversammlungen beschlossen und müssen dem SBV bis zum 31.März des laufenden Jahres mitgeteilt werden. Jeder RegV beschliesst mit dem Flugprogramm, welche Flüge er wann veranstaltet und an welchen Gemeinschaftsflügen er wann teilnimmt. Ausgefallene Flüge können nicht nachgeholt werden.
- 3.3 In einer Transportgemeinschaft müssen Gemeinschaftsflüge von den interessierten RegV ausgehandelt werden.
- 3.4 Auflässe der Alttaubenwettflüge können an jedem Wochentag, ausgenommen Mittwoch, durchgeführt werden; aber von Donnerstag bis Dienstag darf nur ein Flug stattfinden.

4. Wettflugteilnehmer

- 4.1 An Wettflügen dürfen einzelne Züchter und Schlaggemeinschaften (SG) teilnehmen. SG müssen mindestens den Familiennamen eines Mitgliedes tragen. Alle Beteiligten müssen Mitglied des SBV sein.
- 4.2 An Nationalflügen und genehmigten internationalen Flügen kann jedes SBV-Mitglied teilnehmen.
- 4.3 Ein Verbandsmitglied, das einen Totalverkauf seiner Tauben durchgeführt oder einen solchen publiziert hat, darf in den folgenden 2 Jahren an keinem Alttaubenwettflug teilnehmen.

5. Zugelassene Tauben

- 5.1 Zu einem Wettflug dürfen nur Tauben gesetzt werden, die
 - a) einen geschlossenen Ring des SBV oder eines ausländischen Briefftaubenverbandes tragen,
 - b) dem teilnehmenden Züchter oder der SG gehören und unter **seinem** Namen gesetzt sind
 - c) gesund sind, sowie aus Schlägen kommen, deren Taubenbestand nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist sowie
 - d) entsprechend den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gehalten und insbesondere nicht gedopt werden.
 - e) die vorgeschriebenen Impfungen erhalten haben (Impfzeugnis).
- 5.2 Beim Auftreten von Taubenkrankheiten kann der SBV-Präsident nach Rücksprache mit der Sportkommission allgemeine Massnahmen verfügen.
- 5.3 Jede Taube darf während einer Reisesaison nur vom gleichen Züchter bzw. SG gesetzt werden. Winterjunge mit Ringen des laufenden Jahrganges dürfen mit älteren Tauben konkurrieren.
- 5.4 An Wettflügen dürfen nur Tauben teilnehmen, die gesetzt sind. Jede Taube muss ohne Wettgeld gesetzt werden können.

6. Schläge

- 6.1 Schläge müssen mit dem vom SBV zur Verfügung gestellten GPS-Gerät vermessen sein.
- 6.2 Reist ein Züchter oder eine Schlaggemeinschaft ab mehreren Schlägen, so gilt die kürzere Schlagvermessung. Mehrere Schläge dürfen untereinander nicht mehr als 100 Meter entfernt sein.
- 6.3 Preise werden nur anerkannt, wenn sie auf dem eigenen Schlag des Züchters oder SG errungen sind.
- 6.4 Änderungen vom Schlagstandort müssen vor dem 1. April dem RegV-Präsidenten gemeldet werden.

7. Freiheit der Reise- und Konstatiermethode

- 7.1 Jeder Züchter oder SG kann seine Reismethode und seine Konstatiermethode im Rahmen dieses Reglements frei bestimmen.

8. Entfernung der Wettflüge

- 8.1 Die Wettflüge müssen für Jungtauben eine Mindestentfernung von 80 km, für Alttauben eine solche von 100 km aufweisen.
- 8.2 Als Mindestentfernung gilt die mittlere Entfernung. Diese wird nach der Methode des Ausrechners (Richtlinien des DV) festgelegt.
- 8.3 Werden mehrere Wettflüge vom selben Auflassort durchgeführt, gilt immer die gleiche mittlere Distanz.

9. Einsatzstellen und Uhrenstellen

- 9.1 Die RegV bestimmen ihre Einsatz- und Uhrenstellen.
- 9.2 Eine Einsatzstelle kann betrieben werden, wenn mindestens 3 Züchter anwesend sind, die aktiv am Wettflug teilnehmen.
- 9.3 Eine Uhrenstelle kann betrieben werden, wenn mindestens 3 Züchter anwesend sind, die aktiv am Wettflug teilgenommen hatten.
- 9.4 Die korrekte Abwicklung des Einsatz- und Uhrengeschäftes, sowie ein Ausdruck der RegV-Rangliste sind von mindestens 3 am Wettflug teilnehmenden Züchtern unterschriftlich zu bestätigen.
- 9.5 Unmittelbar nach dem Einsetzen der Tauben sind die Körbe/Boxen zu plombieren. Die Plomben dürfen erst am Auflassort geöffnet werden.

10. Einsatzlisten und Gummiringe

- 10.1 Die Einsatzlisten sind mit unlöschbarer Schrift sauber und gewissenhaft auszufüllen. Die RegV können verlangen, dass den Einsatzlisten Durchschriften beigefügt werden.
- 10.2 Nach Abschluss des Einsatzgeschäftes ist jede Ergänzung und Aenderung der Einsatzliste unzulässig. Die RegV müssen gewährleisten, dass die Einsatzlisten von diesem Zeitpunkt an dem unbeaufsichtigten Zugriff der Teilnehmer entzogen sind.
- 10.3 Die RegV dürfen nur Gummiringe verwenden, die eine Aussenummer und eine Innenummer tragen. Die Gummiringe müssen einzeln auf getrennten Gummiringstreifen (Puppen) aufgezogen sein.
- 10.4 Gummiringe sind so aufzubewahren, dass sie gegen unbefugten Zugriff gesichert sind.
- 10.5 Durchschriften von Einsatzlisten, die Gummiring-Nummern und/oder andere Flugdaten enthalten, dürfen den Teilnehmern erst nach Abschluss des Uhrengeschäftes im Anschluss an einen Wettflug ausgehändigt werden.

11. Einsatzgeschäft

- 11.1 Das Einsatzgeschäft wird in jeder Einsatzstelle von einem an der Mitgliederversammlung des RegV gewählten Obmann geleitet.
- 11.2 Mit dem Einsatzgeschäft kann begonnen werden, wenn 3 Züchter, die an diesem Flug Tauben setzen, in der Einsatzstelle anwesend sind.
- 11.3 Beim Einsetzen der Tauben müssen mindestens zwei aktive Züchter mitwirken.
- 11.4 Das Einsatzgeschäft beginnt mit der Annahme der Taube. Die Ringnummer jeder eingesetzten Taube ist abzulesen und auf dem Display zu kontrollieren, bzw. in der Einsatzliste einzutragen.
- 11.5 Die am Einsatzgeschäft Beteiligten und der betreffende Züchter bestätigen durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Damit ist das Einsatzgeschäft beendet.
- 11.6 Kein Züchter oder Angehöriger einer SG darf beim Einsetzen der eigenen Tauben mitwirken.

12. Transport

- 12.1 Beim Transport ist den Anforderungen des Tierschutzes Rechnung zu tragen. Es gelten z.Z. folgende Mindest-Platzanforderungen

	Höhe des Transportbehältnisses:	Fläche pro Taube bei Transport bis 300 Km	Fläche pro Taube bei Transport über 300 Km
Jungtauben:	23 cm	280 cm ²	300 cm ²
Alttauben:	23 cm	300 cm ²	340 cm ²

12.2 Bei Altierflügen sind Männchen und Weibchen in getrennten Kabinen oder Reisekörben unterzubringen.

13. Uhren / Konstatiersysteme

13.1 Es dürfen nur Konstatiersysteme verwendet werden, die vom SBV-Vorstand genehmigt sind. Ihre Anwendung richtet sich nach den im Anhang festgehaltenen Handhabungsvorschriften (können beim SBV-Sekretär bezogen werden).

14. Preise

- 14.1 33 1/3 Prozent der zu einem Wettflug eingesetzten Tauben sind preisberechtigt. Ein Preis darf nur zuerkannt werden, wenn die Taube die Strecke vom Auflassort bis zum Heimatschlag selber zurückgelegt hat.
- 14.2 Als eingesetzte Tauben zählen alle Tauben, die ordnungsgemäss zu einem Wettflug eingesetzt worden sind. Können Uhren oder elektronische Konstatiersysteme für einen Wettflug nicht gewertet und somit Preise nicht zuerkannt werden, so zählen die Tauben der betreffenden Züchter dennoch als zum Wettflug eingesetzte Tauben mit der Folge, dass Züchter und Tauben in der Rangliste entsprechend aufzuführen sind.
- 14.3 Die Preise werden nach der Flugzeit und der Schlagvermessung errechnet. Die Flugzeit ergibt sich aus der Auflasszeit bis zur Konstatierzeit unter Berücksichtigung einer allfälligen Uhrendifferenz zur Mutteruhr. Die Uhrendifferenz wird aus dem Verhältnis der Teilumlaufzeit (Zeit bis zur Konstatierung) zur Gesamtumlaufzeit (Zeit bis zum Abschlag) errechnet. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden nach, so ist den einzelnen Konstatierungen die beim Abschlag gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz hinzuzuzählen. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden vor, so werden die auf dem Uhrenstreifen ausgewiesenen Konstatierzeiten der Preisermittlung zugrunde gelegt. Die Schlagkoordinaten müssen nach dem durch den Verband zur Verfügung gestellten GPS-System ermittelt werden. Standort 'Sand'.
- 14.4 Die Reihenfolge der Preistauben wird nach der besseren Fluggeschwindigkeit in Metern pro Minute bestimmt.
- 14.5 Bei Geschwindigkeiten unterhalb 500 Meter pro Minute hat die Zeitverrechnung zu erfolgen. Für die Tauben mit geringerer Fluggeschwindigkeit sind stets 8 Sekunden pro 100 Meter Distanzdifferenz zu vergüten.
- 14.6 Tauben mit gleicher Fluggeschwindigkeit oder Ankunftszeit sind nach dem folgenden Beispiel in der Preisliste aufzuführen. Die Anzahl der Preise pro Preisliste bleibt immer 331/3 %; es wird mit der Preisnummer weitergezählt, die sich aus der durchgehenden Preisbenennung ergibt. Die auf der gleichen Stelle der Preisliste liegenden Tauben erhalten dieselben As-Punkte.

Rangierung im Normalfall		Rangierung bei Gleichheit	
Preis	As-Punkte	Preis	As-Punkte
200	9.5	200	9.5
201	9.5	201a	9.5
202	9.1	201b	9.5
203	9.1	201c	9.5
204	9.1	204	9.1
205	9.1	205	9.1

Als Ausnahme gelten jedoch Ueberhangpreise.

Liegen mehrere Preise auf der letzten Stelle der Preisliste, ergeben sich Ueberhangpreise: Wenn im vorstehenden Beispiel laut Preisliste 201 Preise zu vergeben waren, sind die Preise 201 b und 201 c Ueberhangpreise. Es werden in diesem Fall also 203 Preise ausgewiesen.

15. Rangliste

- 15.1 Jeder Teilnehmer eines Wettfluges ist verpflichtet, eine Rangliste abzunehmen.
- 15.2 Eine Rangliste darf nur gewertet werden, wenn zu dem Flug mindestens 100 Tauben eingesetzt sind und 5 Verbandsmitglieder teilnehmen.

Die Rangliste muss enthalten:

- .a den Namen des Veranstalters,
- .b den Auflassort mit den Koordinaten
- .c die mittlere Entfernung des RegV und der Fluggemeinschaft
- .d das Auflassdatum und die Auflasszeit
- .e Angaben über das Wetter am Auflassort und in der Heimat
- .f die Ankunftszeit und die Fluggeschwindigkeit oder die umgerechnete Ankunftszeit der ersten und der letzten Preistaube mit der jeweiligen Schlagvermessung
- .g eine Uebersicht über die Vereine und ihre Beteiligung sowie eine Gesamtaufstellung über die gesetzte Taubenzahl innerhalb der Einsatzklassen
- .h die fortlaufende Rangierung der Preistauben nach Minuten/Metern unter Angabe der Fussringnummer, des Eigentümers, dessen Vereinszugehörigkeit, der Konstatierzeit, der Uhrendifferenz, der Fluggeschwindigkeit (Min/m) oder der umgerechneten Ankunftszeit sowie der As-Tauben-Punktzahl
- .i die Schlagvermessung eines jeden Teilnehmers
- .k die Angabe der Reklamationsfrist und Reklamationsstelle

Anstelle der in Punkt g genannten Vereine können bei Gemeinschaftsflügen die beteiligten RegV aufgeführt werden.

Bei professionellen Rechnungsstellen gelten grundsätzlich die standardisierten Deckblätter.

- 15.3 Ranglisten sind spätestens am Tag nach dem Wettflug zu erstellen, auszudrucken und von der Uhrenkommission zu unterzeichnen. Die gesammelten Daten sind unverzüglich an den Ausrechner zu übermitteln.

16. Mehrtägige Wettflüge

- 16.1 Wettflüge, die sich über mehrere Tage erstrecken, werden nachts von 23.00 bis 5.00 Uhr neutralisiert. Tauben, die während dieser Zeit konstatiert werden, gelten als um 5.00 Uhr des folgenden Tages eingetroffen.
- 16.2 Dauert ein Wettflug über mehrere Tage, sind die konstatierten Tauben täglich der Flugleitung zu melden.
- 16.3 Ein Wettflug dauert bis die Preise vergeben sind oder längstens 6 Tage.

17. Reklamationen

- 17.1 Beanstandungen der Rangliste sind innerhalb der Reklamationsfrist dem EDV-Verantwortlichen des RegV zuzuleiten. Der Entscheid, bzw. die Korrektur ist in der nächstmöglichen Rangliste zu veröffentlichen.
Die Reklamationsfrist ist auf jeder Rangliste vermerkt. Entscheide über Reklamationen sind, auch wenn diese als unberechtigt zurückgewiesen worden sind, in der nächsten Rangliste zu vermerken.
- 17.2 Gegen Beschwerdeentscheide kann binnen zwei Wochen schriftlich beim SBV-Präsidenten Rekurs eingelegt werden.
Darüber entscheidet die vom SBV-Präsidenten eingesetzte Sportkommission.
- 17.3 Gegen die Entscheidung der Sportkommission gibt es den Rekurs an den SBV-Vorstand.
Dieser entscheidet endgültig.

18. Verwahrung von Wettflugunterlagen

- 18.1 Die RegV sind verpflichtet, alle Wettflugunterlagen nach Ende der Flugsaison mindestens ein Jahr aufzubewahren. Zu diesen Unterlagen gehören alle Einsatzlisten, Gummiringstreifen, Gummiringe, Uhrenstreifen, Sicherungsdisketten, Konstatierblätter, Zuordnungslisten, die Fahrtenschreiberscheiben (ggf. Kopien) und das Auflassprotokoll.

19. Kontrollen / Doping

- 19.1 Die RegV und Flugveranstalter sind berechtigt, durch Beauftragte jederzeit Schlagkontrollen bei SBV-Mitgliedern durchzuführen. Das SBV-Mitglied hat auf Verlangen sein Eigentum von jeder Taube nachzuweisen.
- 19.2 Die RegV sind ausserdem berechtigt, während des Einsatzgeschäftes das Eigentum jeder Taube zu überprüfen.
- 19.3 Schlagkontrollen können von den RegV und Flugveranstaltern regelmässig durchgeführt werden.
- 19.4 Schlagkontrollen können zudem von der Sportkommission, vom SBV-Präsidenten und vom SBV-Vorstand angeordnet werden.
- 19.5 Ueber jede Schlagkontrolle ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, von 2 Bevollmächtigten zu unterzeichnen und dem Kontrollierten sowie dem SBV-Präsidenten zuzustellen.
- 19.6 Wenn sich der Verdacht ergibt, dass am Flug teilnehmende Verbandsmitglieder Tauben gedopt haben, so hat eine Meldung an den SBV-Präsidenten zu erfolgen. Das Nähere regelt die im Anhang enthaltene Verordnung.

20. Wettflugauszeichnungen des SBV

- 20.1 Alle Flugauszeichnungen werden durch den SBV-Vorstand der Organisation zuerkannt, innerhalb welcher sie ausgeflogen werden.
- 20.2 Die vom SBV und den RegV gesetzten Meldefristen für Meisterschaften, Auszeichnungen, Anmeldungen zur Teilnahme an Ausstellungen und Olympiaden, sind **Ausschlussfristen**.
- 20.3 Gegen die Vergabe von Flugauszeichnungen kann binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe beim SBV-Präsidenten schriftlich Beschwerde eingelegt werden.

21. Inkrafttreten

- 21.1 Dieses Wettflug-/Uhren-Reglement wurde in der *Tierwelt* Nr. 49 vom 07.12.01 publiziert und an der Delegiertenversammlung vom 12.01.02 in Hochdorf einstimmig genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

Als Anhang zu diesem Reglement gehören:

Konstatiersysteme (Handhabung etc.)

Dopingkontrollen (Durchführung etc.)

(Änderung durch DV Tägerwilen 2009, Ablösung Gruppen/ Bildung RegV)

(Änderung durch DV Belp 2011:
§3.2, Datum vorher 1.5., neu 31.März
§ 9.2, vorher 5, neu 3 Züchter)

Amriswil, 3.Februar 2011 BÜ